



**Kanzlei 3**

Roten Troger Köppel  
Advokatur und Notariat

## „Vorsorgen ist besser als heilen“

Niemand ist vor Erkrankung, Unfall und Altersbeschwerden gefeit. Wer dafür und für den Todesfall Vorkehrungen trifft, stellt sicher, dass sein Wille gilt. Gleichzeitig wird den Angehörigen manches Ungemach erspart. Dieses Ziel kann mit verschiedenen, unter sich unabhängigen Vorkehren erreicht werden.

### 1. Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie selbst eine Person ihres Vertrauens bestimmen, welche für Sie die notwendigen Angelegenheiten erledigen kann, falls sie urteilsunfähig werden. Durch einen rechtsgültigen Vorsorgeauftrag können in den allermeisten Fällen Massnahmen der und Erwachsenenschutzbehörde vermieden werden. Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden und er tritt erst im Falle der Urteilsunfähigkeit in Kraft. Der Vorsorgeauftrag kann insgesamt handschriftlich oder in Form einer notariellen Urkunde verfasst werden.

### 2. Bevollmächtigungen

Grundsätzlich erlischt eine Vollmacht unter anderem von Gesetzes wegen mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit des Vollmachtgebers, allerdings nur sofern sich aus der Bevollmächtigung keine anderweitige Regelung ergibt. Es kann nämlich im Interesse des Vollmachtgebers liegen, dass die Bevollmächtigung mit dem Verlust seiner Urteilsfähigkeit nicht ohne weiteres erlischt<sup>1</sup>. Eine Bevollmächtigung kann allerdings durch einen gesetzlichen Vertreter oder im Todesfall durch jeden einzelnen Miterben widerrufen werden. Zudem akzeptieren Banken vielfach bei Vollmachten über die Handlungsunfähigkeit oder den Tod hinaus nur ihre eigenen Vollmachtsformulare.

### 3. Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Damit ist sichergestellt, dass ihr Wille bezüglich medizinischer Behandlung auch dann respektiert wird, wenn Sie diesen infolge Unfall oder Krankheit nicht mehr selber äussern können.

**Daniel Roten**  
Advokat und Notar

**Fabian Troger**  
Advokat und Notar

**Alexander Köppel**  
Advokat und Notar

**Stefan Escher**  
Konsulent

**Kanzlei 3**

**Brig-Glis**

Sonnenstr. 8  
3900 Brig-Glis

**Raron**

Steinmattenstr. 6  
3942 Raron

**Guttet-Feschel**

Grächmatten 67  
3956 Guttet-Feschel

**Leukerbad**

Haus City  
3954 Leukerbad

T 027 922 11 44

F 027 922 11 45

[www.kanzlei3.ch](http://www.kanzlei3.ch)

[kanzlei@kanzlei3.ch](mailto:kanzlei@kanzlei3.ch)

---

<sup>1</sup>Entscheid Bundesgericht 132 III 225, Erwägung 2.2.

### 4. Anordnungen auf den Todesfall

Durch Anordnungen auf den Todesfall kann vieles im Hinblick auf das Sterben und den Tod geregelt werden, wie namentlich Organspende, Erdbestattung oder Feuerbestattung, Trauerfeier, Trauermahl und dergleichen. Die Festlegung solcher Wünsche in einem Testament ist ungeeignet und kann sich als zwecklos erweisen, weil die Testamentseröffnung mehrere Tage bis Wochen nach dem Hinschied erfolgen wird.

### 5. Verfügungen von Todes wegen

Durch eine Verfügung von Todes wegen kann eine Person im Rahmen der gesetzlichen Grenzen festlegen, was nach ihrem Tod mit dem Vermögen geschehen soll. Die Verfügung zeitigt also erst nach dem Tod ihre Wirkungen. Besteht keine solche Verfügung, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein und die Erbteilung erfolgt aufgrund der gesetzlichen Vorschriften.

Nach schweizerischem Recht gibt es nur zwei Formen, um über das Schicksal des Vermögens nach dem Tod zu verfügen, nämlich das Testament und den Erbvertrag. Das Testament ist eine einseitige letztwillige Verfügung, während bei einem Erbvertrag mindestens zwei Personen auftreten und mindestens einer der Vertragspartner eine Leistung verspricht, die das Schicksal seines Vermögens nach seinem Tod betrifft. Ein Testament kann jederzeit einseitig abgeändert oder widerrufen werden. Bei einem Erbvertrag ist demgegenüber je nach Vertragsinhalt zur Abänderung oder Aufhebung die Zustimmung der anderen Vertragspartei notwendig. Das Testament kann als öffentliche Urkunde oder insgesamt handschriftlich verfasst werden, während ein Erbvertrag immer der notariellen Form bedarf.

[Rechtlich besteht auch die Möglichkeit – nicht zuletzt auch aus steuerlichen Überlegungen – den Erben schon zu Lebzeiten einen Teil des Vermögens durch Erbvorbezug zu übertragen. Die Form der Übertragung ist von der Art des Vermögens abhängig. Um nach dem Tode Streitigkeiten unter den Miterben zu verhindern, sollte eine solche Regelung auch eine sogenannte Ausgleichsvereinbarung umfassen. In dieser wird zum einen der Anrechnungswert oder dessen Berechnung festgelegt und zum anderen die Art und Weise der Ausgleichung abgemacht.]